

Synopse

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **818.210**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag SoKo 1. Lesung Grosser Rat
	I.
<p>Art. 1 Kantonale Vollzugsbehörde</p> <p>¹ Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist das Interkantonale Labor in Schaffhausen.</p> <p>² Die Durchführung von Testkäufen (Art. 24 Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG; SR 181.32) kann an Dritte übertragen werden.</p>	
<p>Art. 2 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Das Verfahren der kantonalen Vollzugsbehörde, sowie das Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörde, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG; GS 172.600).</p>	
<p>Art. 3 Gebühren</p> <p>¹ Die Standeskommission regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Interkantonalen Labors.</p>	
<p>Art. 4 Inkrafttreten</p>	<p>Art. 4 Inkrafttreten <u>Einschränkungen der Verkaufsförderung und des Sponsorings</u></p>

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag SoKo 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Diese Verordnung tritt nach Verabschiedung durch den Grossen Rat am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>	<p>¹ Diese Verordnung tritt nach Verabschiedung durch den Grossen Rat am 1. Juli 2026 in Kraft. <u>Die direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen ist verboten.</u></p> <p>² Das Sponsoring von Veranstaltungen ist untersagt.</p> <p><i>Die Ständekommission ist mit dem Antrag zu Art. 4 Abs. 1 der SoKo einverstanden. Den Antrag zu Art. 4 Abs. 2 der SoKo lehnt sie ab.</i></p>
	<p>Art. 5 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt nach Verabschiedung durch den Grossen Rat am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>[Abschlussklausel]</p>